



Hohenlohekreis

Sicherheitsleistung für Baustoff- Recycling-Betriebe – Vorgehensweise bei der Festlegung

Christoph Keckeisen

Landratsamt Hohenlohekreis

13. Baustoff-Recycling-Tag

6. Oktober 2010

Filderstadt



Rechtliche Vorgaben

- Sicherheitsleistung vorgesehen als Nebenbestimmung nach § 12 Abs. 1

BImSchG:

„Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 **soll** bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine **Sicherheitsleistung auferlegt werden.**“



Rechtliche Vorgaben

- Sicherheitsleistung auch nachträglich über Anordnung nach § 17 Abs. 4a BImSchG:

„Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 **soll** bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine **Sicherheitsleistung angeordnet werden**. Nach der Einstellung des gesamten Betriebs können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten nur noch während eines Zeitraumes von einem Jahr getroffen werden.“



Rechtliche Vorgaben

- Einschlägig im Sinne der §§ 12, 17 BImSchG sind solche Anlagen, deren wesentlicher Betriebszweck ohne den Einsatz gelagerter und/oder behandelter Abfälle nicht erreichbar wäre.
 - ➔ Prüfungsfrage:
Ist der wesentliche Betriebszweck der Anlage auch ohne Abfälle, d.h. allein mit Primärrohstoffen und Produkten zu erfüllen?



Rechtliche Vorgaben

- Seit 01.03.2010 enthält Gesetz „Soll“-Bestimmung (früher: „kann“-Regelung):
 - Behörde hat in der Regel Sicherheitsleistung zu fordern.
 - ausreichend ist das latent vorhandene Liquiditätsrisiko eines jeden Betreibers.
 - Ausnahme lediglich bei atypischer Fallkonstellation.



Umsetzungsbeispiele

- Beispiel 1:

Änderungsgenehmigung gemäß § 16
BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zum zeitweiligen Lagern,
Behandeln und Aufarbeiten von teerhaltigem
Straßenaufbruch (AVV Nr. 17 03 01*).



Beispiel 1

Eckdaten:

- Lagerkapazität: 6.000 t
- Durchsatzleistung 27,3 t/Tag (bei 220 Arbeitstagen/Jahr)
- ➔ Anlage genehmigungspflichtig;
Sicherheitsleistung erforderlich



Beispiel 1

Auferlegung der Sicherheitsleistung:

- Ermittlung der Entsorgungskosten
(LUBW: min. 19,5 €/t, max. 166,60 €/t; kreiseigene
Abfallwirtschaft: min. 30 €/t, max. 70 €/t)
 - Abwägung und Festlegung auf 50 €/t
- ➔ Bei Gesamtlagerkapazität von 6.000 t:
300.000 € Sicherheitsleistung



Umsetzungsbeispiele

- Beispiel 2:

(Erst-)Genehmigung zum Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage und zur Zwischenlagerung von Bauresten in einem Steinbruch (Straßenaufbruch und Bauschutt aus Hoch- und Tiefbau, verschiedene AVV).



Beispiel 2

Eckdaten:

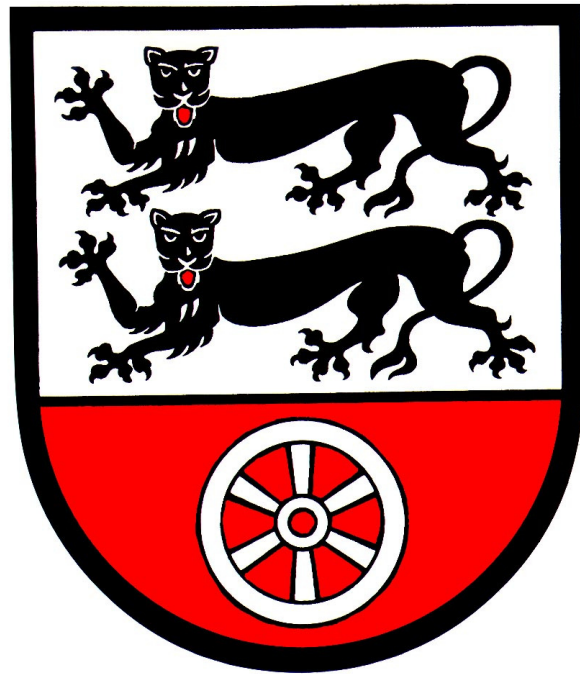
- Lagerkapazität: 20.000 t
- Weiterverarbeitung zu Straßenbaustoffen
2x jährlich in mobiler
Aufbereitungsanlage, jeweils über
Zeitraum von mehreren Wochen.
- ➔ Anlage genehmigungspflichtig;
Sicherheitsleistung erforderlich



Beispiel 2

Auferlegung der Sicherheitsleistung:

- Ermittlung der Entsorgungskosten:
Preisempfehlung LUBW je nach AVV zwischen 10 €/t und 40 €/t; ferner Einholen eigener Auskünfte für Sonderfall mobiles Bauschuttrecycling: < 10 €/t
- Sonderfall Bauschuttrecycling (inputbezogene Betrachtung): Wenn bei dem Material nachvollziehbar geringere Aufbereitungskosten anfallen, im Einzelfall geringere Sicherheitsleistung vertretbar.



Hohenlohekreis